

Bekanntmachung

des Landratsamtes Bautzen

über die Genehmigung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree

Vom 17. April 2013

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Kleine Spree hat mit Bescheid vom 17. April 2013 (Az.: 15.2-093.1101:11-AZV-KI-Spree-neu) auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

Die am 21. März 2013 von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree beschlossene 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree wird genehmigt.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Bautzen, den 17. April 2013

Landratsamt Bautzen
Harig
Landrat

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree

Präambel

Auf der Grundlage des § 65 ff. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 397), und dem § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Neufassung des Art. 1 des Gesetzes zur Neureglung des Wasserrechtes vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, 2585 ff.) i. V. m. § 63 Abs. 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 18.04.2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 01.09.2010 (SächsGVBl. S. 270), hat der Abwasserzweckverband Kleine Spree in seiner Sitzung am 21. März 2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree beschlossen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung vom 7. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

- In § 8 Abs. 1 wird folgender Satz eingefügt:
Die Gesamtanzahl der Vertreter einer Gemeinde in der Verbandsversammlung entspricht der Stimmzahl der Gemeinde gemäß den Absätzen 2 und 3.
- Die Anlage 1 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Kleine Spree wird ersatzlos gestrichen.
- In § 9 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt geändert:
Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen, sie muss einberufen werden auf Antrag der Aufsichtsbehörde oder wenn ein Viertel der satzungsmäßigen Vertreter in der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies beantragt.

Artikel 2

Diese Änderungsatzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großdubrau, den 21.03.2013

Abwasserzweckverband Kleine Spree
Seidel
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründet, schriftlich geltend gemacht worden ist.